

Isabel Bals, Fachanwältin für Medizinrecht, erlebt mitunter auch absolut unglaubliche Fälle in ihrer Kanzlei. So wie diesen:

Defekter Kühlschrank im Krankenhaus

Sagt die Schwester zum Oberarzt: "Unser Simulant ist heute Nacht gestorben."

Der Arzt: "Na, da hat er aber jetzt wirklich übertrieben."

Als Rechtsanwältin, die sich mit dem Arzthaftungsrecht beschäftigt, bin ich auch nach Jahren immer noch selbst überrascht, mit welch unglaublichen, zum Teil erschreckenden Fällen meine Mandanten zu mir kommen. So ist es auch passiert im folgenden Fall:

Das Landgericht Koblenz hat einem Patienten wegen des Verlusts seiner Schädeldecke in einer nicht funktionsfähigen Kühltruhe ein Schmerzensgeld von 3.000 Euro zugesprochen (LG Koblenz, U.v. 22.8.2007 – 10 O 50/05).

Bei dem Kläger wurde nach einem Unfall ein traumatisches Hirnödem festgestellt. Während der Operation wurde der große Knochendeckel des Schädels des Patienten vollständig abgenommen. Das Knochenstück wurde in einer Kühltruhe eingelagert, um es zu einem späteren Zeitpunkt operativ wieder einzusetzen. Später wurde festgestellt, dass sich das Knochenstück nicht mehr in einem verwertbaren Zustand befand. Deshalb wurde dem Patienten anstelle des natürlichen Knochens eine Schädeldach-Ersatzplastik eingesetzt.

Das Krankenhaus hat im Prozess zu seiner Entlastung vorgetragen, es sei zu einem technischen Defekt der Kühltruhe gekommen. Aufgrund des technischen Defekts sei die Temperatur im Inneren der Truhe so weit angestiegen, dass es nicht mehr vertretbar gewesen sei, das eingelagerte Knochenstück zu verwenden. Die Ursache des Defekts sei unbekannt. Deswegen hafte das Krankenhaus nicht.

Nach Auffassung der Richter war es Aufgabe des Krankenhauses, die Schädeldecke fachgerecht so zu lagern, dass diese nicht durch zu hohe Temperaturen geschädigt wird. Die Kühltruhe hätte täglich kontrolliert werden müssen. Dies konnte das Krankenhaus nicht beweisen.

3.000 Euro Schmerzensgeld sind meines Erachtens sehr wenig für den Verlust der körpereigenen Schädeldecke. Auch wenn man sich sarkastisch auf den Standpunkt stellt, im Grunde hat der Kläger großes Glück gehabt, dass die Unverwertbarkeit der Schädeldecke überhaupt entdeckt worden ist. Hätten die behandelnden Ärzte den Fehler ignoriert, wäre der Schaden für unseren Patienten mit Sicherheit größer gewesen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Totos. ME